

Vortragsunterlagen - Mediengrundrechte

Tim M. Hoesmann, Rechtsanwalt

Anton-Saefkow-Str. 70
10407 Berlin

Telefon: 030 – 23 27 09 83
mail@presserecht-aktuell.de

Internet:

www.presserecht-aktuell.de

facebook.com/hoesmann

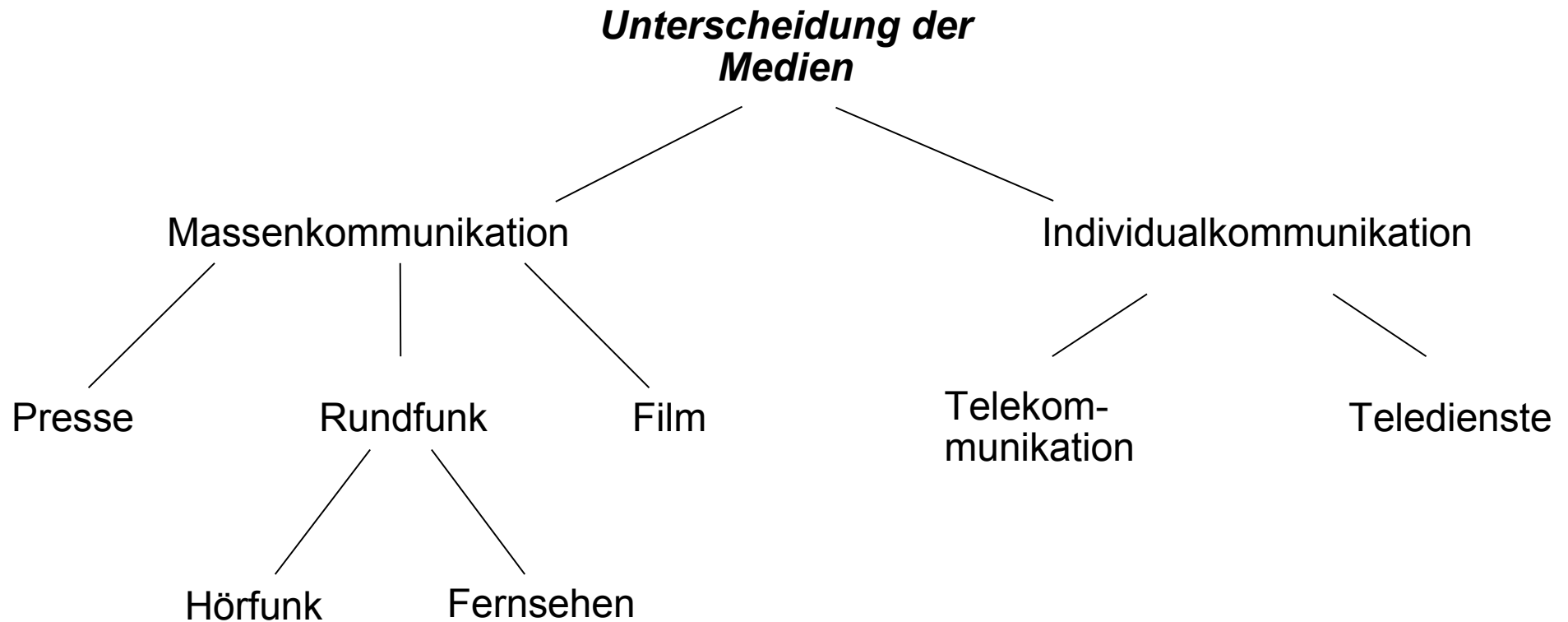
xing.com/profile/TimM_Hoesmann

twitter.com/medienrechtler



www.presserecht-aktuell.de

Einordnung des Medienrechts



Einordnung des Medienrechts 2

Medienrecht

Grundgesetz

Ausführungsbestimmungen Postrecht

Arbeitsrecht

Satzungen

Gewerberecht

Urheberrecht

Telemediengesetz

Verwaltungsvorschriften

Frequenzrecht

Zivilrecht

Landesverfassung

Wettbewerbsrecht

Staatsverträge

Geschäftsordnungen

Strafrecht

Handelsrecht

Pressegesetz

Europarecht

Auslandsrundfunkrecht

Kunsturheberrecht

Verlagsrecht

Jugendschutzrecht

Kooperationsvereinbarungen

www.presserecht-aktuell.de

Mediengrundrechte

Art 5 Abs. 1 GG

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“

Meinungsfreiheit Informationsfreiheit Pressefreiheit Rundfunkfreiheit Filmfreiheit

Meinungsfreiheit

„vornehmstes Menschenrecht überhaupt“ - BVerfGE 7, 198

Meinungen: Element des Meinens und Dafürhaltens

Tatsachenbehauptungen: Richtigkeit mit Mitteln der Beweiserhebung überprüfbar

Meinungen werden privilegierter geschützt

Unrichtige Informationen sind nicht schützenswert

Auch rechtswidrig erlangte Informationen werden geschützt

Äußerung und Verbreitung

Jede Art der Verbreitung – Wort, Schrift, Bild aber auch Gesten, Symbole und Plaketten

Informationsfreiheit

Jeder darf sich aus allgemein zugänglichen Quelle informieren

Sowohl die Entgegennahme als auch das Beschaffen

Auch negative Informationsfreiheit fällt darunter

Es besteht kein Anspruch auf die Beschaffung von Informationen

Pressefreiheit

„Wesenselement der Demokratie“ - BVerfGE 20, 162

Schutz der massenkommunikativen Vermittlungsleistung

Schutz besteht unabhängig vom Inhalt – auch „Schundblätter“

Nicht Schutz der Zulässigkeit einer bestimmten Äußerung - Meinungsfreiheit

Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit

Das Lesen von Presseerzeugnissen fällt unter die Informationsfreiheit

Rundfunkfreiheit

Programmautonomie

Auch Werbesendungen – sie dienen der Finanzierung

Filmfreiheit

Schutz von Herstellung und Verbreitung von Filmen

Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3) ist weitgehender

Einschränkungen

Art. 5 Abs. 2 GG

„Freiheiten können durch allgemeine Gesetze, Bestimmungen zum Schutze der Ehre und des Jugendschutzes eingeschränkt werden“

Entscheidung findet immer durch Abwägung statt

Geschütztes Interesse nach Art. 5. Abs. 1 \longleftrightarrow Belange Dritter